

V e r t r a g

über die Abnahme und Vergütung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie

Der Eigenerzeugungsanlagen-Betreiber

- im folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG
Händelstr. 5
66538 Neunkirchen

- im folgenden „Verteilnetzbetreiber“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Anlagenbetreibers in

Zählpunktbezeichnung 1

Zählpunktbezeichnung 2

den nachstehenden Vertrag über Abnahme und Vergütung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie.

1. Vertragsbestandteile

Das Vertragsbegleitschreiben ist Bestandteil dieses Vertrages.

2. Gegenstand und Umfang der Lieferung

- 2.1 Der Anlagenbetreiber hat an der o.g. Einspeisestelle eine Solare Strahlungsenergie-Anlage (im Folgenden „Eigenerzeugungsanlagen“ genannt) zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von ___ kWp installiert, die er parallel mit dem Netz des Verteilnetzbetreibers betreibt. Nach den Angaben des Anlagenbetreibers ist die Erzeugung elektrischer Energie aus diesen Erzeugungsanlagen förderfähig nach dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG). Nach Angaben des Anlagenbetreibers wird die erzeugte elektrische Energie von dem Anlagenbetreiber oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbraucht oder in das Niederspannungsnetz des Verteilnetzbetreibers eingespeist.
- 2.2 Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder einer Wechselspannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz.
- 2.3 Der Anlagenbetreiber betreibt seine Erzeugungsanlagen so, dass die Blindstromlieferung des Verteilnetzbetreibers aus dem Netz nicht unterhalb eines Leistungsfaktors von $\cos \phi = 0,9$ induktiv liegt. Kapazitive Werte des Leistungsfaktors dürfen nicht auftreten; daher erfolgt die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des Verteilnetzbetreibers mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 und 1 (untererregter Betrieb). Der Anlagenbetreiber führt auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors gegebenenfalls eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durch.
- 2.4 Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen zur Lieferung bzw. zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

3. Betrieb und Technik

- 3.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenerzeugungsanlage müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.

Hierbei einzuhalten sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die für den Anschluss an das Niederspannungsnetz Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einschließlich Erläuterungen des VEWSaar e.V., in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- die Technische Richtlinie ‚Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Niederspannungsnetz‘ der VDEW (BDEW)

- die ergänzende Technische Richtlinie zur VDEW-Richtlinie ‚Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Niederspannungsnetz‘
- die ‚Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)‘ des VDEW (BDEW).

Die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist Aufgabe des Anlagenbetreibers.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen des sicheren und störungsfreien Betriebes des Netzes des Verteilnetzbetreibers notwendig ist. Hierzu werden beide Vertragspartner auf eine möglichst schonende und die beiderseitigen Interessen gleichermaßen berücksichtigende Lösung hinwirken.

- 3.2 Der Anlagenbetreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seinen Eigenerzeugungsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzes des Verteilnetzbetreibers hat (z.B. Änderung der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlagen, Auswechslung von Schutz-einrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung eine Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber herbeiführen.
- 3.3 Jeder Vertragspartner ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen selbst verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die vorschriftsgemäße Instandhaltung weist der Anlagenbetreiber ggf. gegenüber dem Verteilnetzbetreiber nach.
- 3.4 Der Anlagenbetreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine störenden Rückwirkungen auf das Netz des Verteilnetzbetreibers und/oder Anlagen Dritter eintreten können. Treten dennoch störende Rückwirkungen auf, so ist der Verteilnetzbetreiber berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung sowohl vom Anlagenbetreiber zu verlangen als auch selbst zu ergreifen. Solche Maßnahmen können beispielsweise in dem Verlangen einer Änderung der techn. Anlagen des Anlagenbetreibers, welche dieser auf seine Kosten durchzuführen hat, oder ggf. in einer Abschaltung der Einspeisung bestehen.
- 3.5 Bei Gefahr und im Störfalle sowie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann der Verteilnetzbetreiber die Aufnahme elektrischer Energie unterbrechen.
- 3.6 Der Verteilnetzbetreiber ist bei Mängeln an der elektrischen Anlage des Anlagenbetreibers die störende Rückwirkung auf das Netz des Verteilnetzbetreibers oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Eigenerzeugungsanlage vom Netz berechtigt.
- 3.7 Der Anlagenbetreiber benennt dem Verteilnetzbetreiber schriftlich spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einen „Anlagenverantwortlichen“ gemäß DIN VDE 0105 mit denen der Verteilnetzbetreiber anlagentechnische und betriebliche Maßnahmen abstimmen kann. Der Anlagenverantwortliche muss für die Zeit des Betriebes jederzeit erreichbar sein, insoweit ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, entsprechende Kontaktdaten schriftlich mitzuteilen.

Anlagenverantwortlicher nach DIN VDE 0105

Der Anlagenverantwortliche ist eine Person, die vom Anlagenbetreiber benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlagen trägt. Der Anlagenverantwortliche muss die von den Anlagen ausgehenden Gefahren erkennen und beurteilen, so dass insbesondere ein sicheres Arbeiten mit, in oder an den Anlagen möglich ist. Der Anlagenverantwortliche muss Elektrofachkraft nach DIN VDE 0105 sein.

- 3.8. Die technischen Vorgaben gemäß § 6 EEG sind entsprechend der Anlagenleistung vom Anlagenbetreiber einzuhalten.
- 3.9. Sollte sich der Anlagenverantwortliche ändern, ist der Verteilnetzbetreiber hierüber vom Anlagenbetreiber rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- 3.10. Die Eigentumsgrenze bildet
- der Hausanschlusskasten
 - die Abgangsklemme in der Trafostation
 - die Abgangsklemme an der Schaltsäule
- 3.11. Die Grenze der Schalthöhe bildet der Hausanschlusskasten.
- der Hausanschlusskasten
 - die Abgangsklemme in der Trafostation
 - die Abgangsklemme an der Schaltsäule

4. Haftung

Die Haftung des VNB für Schäden, die ein Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten erleidet, richtet sich nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

5. Zähleinrichtungen

- 5.1. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung entsprechender technischer Anforderungen vorzusehen.
- 5.2. Der Verteilnetzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsortes ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Der Verteilnetzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.
- 5.3. Beträgt die Anlagenleistung der Erzeugungsanlage 100 kW oder mehr, ist eine fernauslesbare Lastgangzählung zu verwenden. Die fernausgelesenen Zählwerte bilden dann die Grundlage für die Abrechnung.

Die techn. Ausführung der Zähleinrichtung an der Entnahme- / Einspeisestelle entspricht mindestens den Anforderungen der VDEW-Richtlinie „MeteringCode 2011“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 5.4. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Verteilnetzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1 Der Verteilnetzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm an den Verteilnetzbetreiber gelieferte oder selbst verbrauchte elektrische Energie das im ‚Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien‘ (EEG) vorgesehene Mindestentgelt, sofern die Voraussetzungen des EEG zur Förderung des eingespeisten bzw. selbst verbrauchten Stroms gegeben sind. Der Anlagenbetreiber hat dem Verteilnetzbetreiber entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 6.2 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Anlagenbetreiber dem Verteilnetzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist und dem Netzbetreiber den entsprechenden Nachweis zur Verfügung stellt.
- 6.3 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verteilnetzbetreibers wirksam. Ist eine Abtretung wirksam erfolgt oder findet ein sonstiger Wechsel des Forderungsberechtigten bzgl. der Einspeiseerlöse statt, so setzt der Anlagenbetreiber den Verteilnetzbetreiber unverzüglich von der erfolgten Abtretung in Kenntnis. Maßgeblich sind für den Verteilnetzbetreiber bei der Zahlung der Vergütung allein die Angaben des Anlagenbetreibers. Der Verteilnetzbetreiber zahlt bis zur Mitteilung des Anlagenbetreibers über eine Änderung der Forderungsberechtigung befreiend an den ihm bislang benannten Berechtigten.
- 6.4 Die Auszahlung der Vergütung nach Ziffer 6.1 dieses Vertrags erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass das EEG rechtswidrig sein sollte. Die Auszahlung der Vergütung nach EEG erfolgt ferner unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine der Voraussetzungen, die das EEG für einen Anspruch auf die Vergütung statuiert, nicht erfüllt ist. Sämtliche Schäden, die dem Verteilnetzbetreiber dadurch entstehen, dass sie auf Grund der Angaben des Anlagenbetreibers von der Vergütungsberechtigung ausgegangen ist, sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.
- 6.5 Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten für die notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und / oder der selbst verbrauchten elektrischen Energie. Weiterhin trägt der Anlagenbetreiber die anfallenden Kosten zur Erfüllung der technischen Vorgaben gemäß EEG zur Erfüllung des Einspeisemanagements.

7. Preisanpassung

- 7.1 Eine Anpassung des gemäß EEG vorgesehenen Mindestentgelts für die vom Anlagenbetreiber an den Verteilnetzbetreiber gelieferte oder selbst verbrauchte elektrische Energie wird automatisch mit In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung des EEG wirksam. Der Verteilnetzbetreiber hat das Recht, die Entgelte i.S. des EEG anzupassen.
- 7.2 Falls der Verteilnetzbetreiber eine der in Ziffer 7.1 Satz 2 bezeichneten Entgelte zum Nachteil des Anlagenbetreibers ändert, ist der Anlagenbetreiber innerhalb der Ankündigungsfrist berechtigt, abweichend von Ziffer 10.1-10.2, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Termin des In-Kraft-Tretens der Änderungen zu kündigen.

8. Vertragsänderungen

- 8.1 Änderungen des Vertrages wird der Verteilnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber jeweils schriftlich mitteilen. Sofern der Anlagenbetreiber mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm das Recht zu, den Vertrag zum Ende des der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- 8.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem Verteilnetzbetreiber verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Der Anlagenbetreiber ist mit der u. U. erforderlichen Weitergabe dieser Daten ausdrücklich einverstanden.

10. Vertragsdauer

- 10.1 Dieser Vertrag tritt nach seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner ab Inbetriebnahme am _____ in Kraft und läuft längstens soweit und solange der Verteilnetzbetreiber zur Abnahme und Vergütung der vom Anlagenbetreiber erzeugten elektrischen Energie auf Grund des „ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist. Der Vertrag kann vom Anlagenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (Eingang des Kündigungsschreibens beim Verteilnetzbetreiber) gekündigt werden.
- 10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 10.3 Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Einspeisung an der Einspeisestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o. ä. zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber, mit Ausnahme von denjenigen Verträgen und Vereinbarungen, die die Anschlussfragen (z.B. Anschlussnutzungsvertrag) betreffen.

11. Rechtsnachfolgeklausel

- 11.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 11.2 Die Vertragspartner werden sich im Falle einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger schriftlich informieren. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt.

12. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neunkirchen (Saar).

Neunkirchen, den , den

.....
KEW
Kommunale Energie- und
Wasserversorgung AG

.....
Anlagenbetreiber